

Gemeinde Volkertshausen
Landkreis Konstanz

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Juni 2008

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,00 bis 10.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. Je angefangene Viertelstunde	10,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei.	
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Je angefangene Viertelstunde Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10,00 €
4	Baugesetzbuch	
4.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,50 € je Angrenzer, mindestens 27,50 €
5.4	Beratung von Bauinteressenten über das Maß hinaus. Je angefangene Viertelstunde	10,00 €
5.5	Auskünfte aus GIS. Je angefangene Viertelstunde	10,00 €

6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen. Je angefangene Viertelstunde	10,00 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Je Seite jeder weiteren Fertigung	3,00 € 1,50 €
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist). Je angefangene Viertelstunde	9,50 €
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft- steuerrechts (z.B. §§ 15 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,00 €

10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 1.000 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 5,00€
10.2	bei Sachen über 1.000 € Wert	2 % von 1.000,00 € und 1 % des Mehrwerts
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. Je angefangene Viertelstunde	10,00 €
12	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
12.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	25,00 €
12.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	25,00 €
12.3	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
13	Amtshandlungen im Kirchenaustritts- verfahren	25,00 €
14	Melderecht	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	9,00 €
14.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG). Je angefangene Viertelstunde	9,00 €
14.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG). Je angef. Viertelstunde	9,00 €
14.1.4	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal € (§32a Abs. 1,3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €

14.2	Datenübermittlungen	
14.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	5,00 €
14.2.2	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
14.3	Ersatzlohnsteuerkarte	6,00 €
14.4	Sonstige Amtshandlungen Bescheinigungen der Meldebehörde. Je angefangene Viertelstunde	9,00 €
14.5	Gebührenfrei sind	
14.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
14.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
14.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
14.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
14.6	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§15 Abs. 4 KomWG)	25,00 €
15	Schreibgebühren	
15.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
15.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher oder in fremder Sprache abgefasst sind und für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind und für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €

15.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
15.2.1	bei einem Format bis zu DIN A3	
	für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
16	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 300,00 €
17	Gewerbesachen	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
17.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	15,00 €
18	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung	25,00 €
19	Gaststättenrecht	
19.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen mit oder ohne Sperrzeitverkürzung	15,00 €
19.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	15,00 €
20	Ladenschluss	
20.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2a LadSchIG)	allg. Vwgeb.
21	Fischereischein (jeweils zuzüglich Landesgebühr)	
21.1	Jahresfischereischein	12,00 €
21.2	Fischereischein auf Lebzeit für	
21.2.1	1 Jahr	12,00 €
21.2.2	5 Jahre	19,00 €
21.2.3	10 Jahre	19,00 €
21.2.4	Verlängerung	12,00 €
21.3	Jugendfischereischein	12,00 €